

Satzung DIE LINKE. Kreisverband Mülheim a.d. Ruhr

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen DIE LINKE Kreisverband Mülheim an der Ruhr, kurz DIE LINKE Mülheim an der Ruhr. Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE. Sein Sitz befindet sich in der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Kreisverband umfasst räumlich die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche ODER Online-Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreis oder Land/Bundesvorstand. Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes kann die bzw. der Eintrittswillige Widerspruch bei der Schiedskommission des Landesverbands NRW einlegen.
- (5) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf von einem Jahr erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

§ 2a Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die zuständigen Gliederungen im Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
 - a. das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
 - b. das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
 - c. das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.

- d. Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach hat jedes Mitglied das Recht:
 - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu dieser ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen von Kreismitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag und Delegierten- oder Kreismitgliederversammlungen, kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

§ 4 Mandatsträger:innen

- (1) Die Mandatsträger:innen und die Partei arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (2) Aus den Mandatsträger:innenbeiträgen werden u.a. Rücklagen für die Kosten von Wahlkämpfen gebildet.
- (3) Mandatsträger:innen haben das Recht:
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen Entscheidungen, die die Ausübung ihres Mandates berühren, gehört zu werden.
- (4) Mandatsträger:innen verpflichten sich:
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,

- d) als kommunale Mandatsträger:innen Mandatsträger:innenbeiträge gemäß den Bestimmungen der Partei an den Kreisverband abzuführen. Mit den Kandidat:innen für Kommunalparlamente werden vor den Wahlen entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Verpflichtung besteht jedoch auch, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde.
- e) gegenüber den Parteiorganen und den Wähler:innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 5 Organe und Öffentlichkeit

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne dieser Satzung sind
 - a) die Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes
 - b) der Vorstand des Kreisverbandes.
- (2) Kreismitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur aus besonderem Grund durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vorstand und Fraktionen/Gruppen/Mandatsträger:innen tagen parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus persönlichkeitsrechtlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 6 Kreismitgliederversammlungen

Die Kreismitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie legt die politischen Richtlinien der Arbeit des Kreisverbandes fest.

- (1) Kreismitgliederversammlungen des Kreisverbandes finden in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch viermal pro Kalenderjahr (inklusive Jahreshauptversammlung) statt Ihre Aufgaben sind:
 - a. Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen,
 - b. politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden,
 - c. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind zudem:
 - a. die Verabschiedung eines Haushaltsplans für den Kreisverband,
 - b. die Wahl einer Revisionskommission aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
 - c. die Delegierten für übergeordnete Parteiebenen entsprechend den übergeordneten Bestimmungen zu wählen.
- (3) Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung
 - b. auf Beschluss des Vorstands
 - c. auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes.
 - d. Auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und eines Vorschlags zur Tagesordnung ein.

- (5) Wahlen zu Organen und Parteiämtern, Abwahanträge, Satzungsänderungsanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind im fristgerecht versandten Entwurf der Tagesordnung anzukündigen.
- (6) Die Einladung erfolgt schriftlich auf elektronischem oder postalischem Weg. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) In dringenden Fällen gilt eine Einladungsfrist von 3 Tagen. Die Dringlichkeit ist vom Vorstand zu begründen. Für Satzungsänderungs- und Abwahanträge kann die Ladungsfrist von 14 Tagen nicht unterschritten werden.
- (8) Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse sind von der Versammlungsleitung zu protokollieren.
- (9) Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen.

§ 7 Wahlen

Für alle Wahlen im Kreisverband gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE.

- (1) Der Kreisvorstand sowie die Revisor:innen werden für zwei Jahre gewählt. Hat im zweiten Jahr der Wahlperiode keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung im darauffolgenden Jahr stattfinden.
- (2) Die Wahlperiode für Delegierte zu den Landes- und Bundesparteitagen sowie zum Landesrat beträgt zwei Kalenderjahre.
- (3) Die wählende Versammlung kann abweichend von Satz (1) eine kürzere Amtszeit beschließen.
- (4) Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung von Amtszeiten ist nicht zulässig.
- (5) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (6) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (7) Die Nachwahl unbesetzter oder frei gewordener Parteiämter ist bei der nächstmöglichen Kreismitgliederversammlung vorzusehen. Die Nachwahl erfolgt nur für den Rest der ursprünglich beschlossenen Amtszeit.
- (8) Die Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Kreisverbands ist ausführendes Organ und an die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung gebunden. Die Amtszeit richtet sich nach § 7.
- (2) Jeder Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Über die genaue Größe des Vorstands entscheidet die wählende Jahreshauptversammlung.
- (3) Dem Vorstand gehören mindestens zwei Sprecher:innen als Vorsitzende im Sinne des Parteiengesetzes an.

- (4) Dem Kreisvorstand gehört außerdem ein:e Kreisschatzmeister:in an.
- (5) Es ist quotiert zu wählen. Bei der Wahl wird die Mindestquote für Frauen von 50 Prozent eingehalten.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder werden zum Erreichen der Vorstandsgesamtgröße gewählt. Ihre Zuständigkeiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
- (7) Die Kreissprecher:innen und Kreisschatzmeister:in vertreten den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr.
- (8) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. Nichtöffentliche Sitzungen bedürfen einer Begründung.
- (9) Sitzungen des Kreisvorstands sollen in der Regel mindestens einmal im Monat, stattfinden. Die Sitzungstermine werden von diesem vorab auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

§ 8a Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Arbeitsverteilung im Vorstand legt dieser nach eigenem Ermessen in einer Geschäftsordnung fest. Diese sollte auch Regelungen über die Entscheidungsfindung im Vorstand und die Beteiligung sonstiger Mitglieder enthalten.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und die Sorge für die Umsetzung von deren Beschlüssen,
 - d) die Beschlussfassung über Anträge, die die Kreismitgliederversammlung an den Vorstand überwiesen hat,
 - e) die Vorbereitung von Wahlen.
- (3) Zu den besonderen Aufgaben des Kreisvorstands gehören außerdem:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern und die Feststellung ihres Austritts,
 - b) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, insbesondere die Verfügung über die im Finanzplan vorgesehenen Mittel.

§ 9 Jugendverband

- (1) Der Kreisverband unterstützt den Jugendverband in seiner Arbeit organisatorisch und finanziell.
- (2) Der*die Kreisschatzmeister:in legt im Einvernehmen mit dem Jugendverband jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe des finanziellen Zuschusses fest.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet die Kreismitgliederversammlung über die Höhe.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Die Bildung von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen zu den verschiedensten politischen Themen ist ausdrücklich gewollt.
- (2) Arbeitsgruppen und Arbeitskreise berichten dem Vorstand und der Kreismitgliederversammlung regelmäßig über ihre Arbeit.
- (3) Arbeitsgruppen tagen parteiöffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus triftigem Grund ausgeschlossen werden muss oder es sich um Arbeitskreise, die einen Schutzraum darstellen, z.B. LGBTIQ*, handelt.

§ 11 Geschlechterdemokratie

- (1) Die politische Arbeit von Frauen wird organisatorisch gefördert. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden.
- (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Kreismitgliederversammlung verabschiedet eine Finanzordnung; als Grundlage gilt die Finanzordnung der Bundes- und der Landespartei.
- (2) Der Vorstand der Partei ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der*die Kreisschatzmeister:in besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen vom Vorstand oder der Kreismitgliederversammlung, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat der*die Kreisschatzmeister:in Vetorecht.
- (3) Der*die Kreisschatzmeister:in ist der Kreismitgliederversammlung gegenüber für die Finanzen des Kreisverbands verantwortlich. Er*sie erstattet jährlich einen Bericht. Die gewählten Revisor:innen überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbands aufgrund der vorliegenden Buchführung und Belege und erstatten einmal im Jahr gegenüber der Kreismitgliederversammlung Bericht. Weiteres regelt die Finanzordnung des Kreisverbandes sowie die Bundefinanzordnung und die Ordnung für Revisionskommissionen der Bundespartei.
- (4) Überweisungen bedürfen ausnahmslos einer weiteren Unterschrift eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands.
- (5) Parteimitglieder, die Spenden an die Partei empfangen, haben diese unverzüglich an den*die Kreisschatzmeister:in weiterzuleiten.

§ 13 Finanzrevision

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt im Anschluss an die Wahlen zum Vorstand mindestens eine Finanzrevisionskommission für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.
- (2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sein.
- (3) Die Größe der Finanzrevisionskommission wird auf der Kreismitgliederversammlung festgelegt. Die Kommission muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen, diese sind zu quotieren.
- (4) Die Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisfinanzrevisionskommission regeln die Finanzordnungen der Bundes- und der Landespartei.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Allgemeine Regeln

- (1) Finanzen werden explizit in der Finanzordnung geregelt,
- (2) Kreismitgliederversammlungen werden in der Geschäftsordnung für Kreismitgliederversammlungen geregelt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung die er parteiintern veröffentlicht.
- (4) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (6)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Satzungs-) recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Satzung wurde Einstimmig auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und tritt am 13.12.2021 in Kraft

Mülheim, 12. Dezember 2021